



Vorlage Nr.: 2015/123

31.08.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	21.09.2015	11
Kreistag	Landrat	28.09.2015	5

Vorschlag zur Wahl eines ordentlichen Mitglieds für den Genossenschaftsrat der Emscher-genossenschaft

Beschlussvorschlag: Für die Vertretung des Kreises Recklinghausen wird als ordentliches Mitglied im Genossenschaftsrat vorgeschlagen:

Ordentliches Mitglied

Darstellung des Sachverhaltes:

Die fünfjährige Amtsperiode der derzeitigen Genossenschaftsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter endet in diesem Jahr.

Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Emscher-genossenschaft (EmscherGG) besitzen alle Kreise, die ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen, für **insgesamt ein Mitglied** ein Vorschlagsrecht für einen Sitz im Genossenschaftsrat.

Im Genossenschaftsgebiet liegen die Kreise Ennepe-Ruhr, Unna, Wesel und Recklinghausen.

Da die genossenschaftlichen Städte des Kreises Recklinghausen das höchste Beitragsaufkommen aller Kreise leisten, kann der Kreis Recklinghausen einen Wahlvorschlag für das ordentliche Mitglied des Genossenschaftsrates abgeben.

Wählbar sind Personen, die selbst Genosse der Genossenschaft sind, die bei dem Genossen beruflich tätig sind, die vertretungsberechtigt sind oder den Organen des Genossen angehören (§ 15 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 EmscherGG).

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 EmscherGG kann nicht Mitglied des Genossenschaftsrates sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft ist.

Ebenso darf ein Genosse (Kreis) nicht durch ein Genossenschaftsratsmitglied (z. B. Mitglied des Kreistages) vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen (§ 5 EmscherGG) steht.

Laut § 28 Abs. 1 EmscherGG dürfen die Mitglieder des Widerspruchsausschusses ebenfalls nicht dem Genossenschaftsrat angehören.

Mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden müssen einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören.

Laut § 15 Abs. 6 EmscherGG ist eine Wiederwahl zulässig.

Die Wahl erfolgt gem. § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Der Landrat besitzt bei der Wahl Stimmrecht.